

Verein der Freunde und Förderer des Internats des Max-Reger-Gymnasiums Amberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Internats des Max-Reger-Gymnasiums Amberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Internatslebens. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Ausstattung des Internats
 - b) Durchführen von Werbemaßnahmen für das Internat
 - c) Unterstützung von bedürftigen Schülern bei kostenintensiven Freizeitaktivitäten
 - d) Beschaffung von Preisen für internatsinterne Wettbewerbe und Veranstaltungen
 - e) Instandhaltung internatseigener Ausstattungsgegenstände
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I.

1. Der Verband ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar zur Pflege, Förderung und Unterstützung des Internatslebens.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

II.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.
Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtspauschale).
2. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telephonkosten etc.
3. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
4. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 4 Mitglieder

I.

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
3. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und es wird der erste Beitrag fällig.

II.

Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, Austritt oder Ausschluss.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Halbjahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - aa) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins;
 - bb) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung

Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen für mehr als sechs Monate in Verzug befindet und zuvor einmal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
 - cc) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das auszuschließende Mitglied.
3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
4. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

III.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, bei einem Rechtsgeschäft über mehr als 500 € (Fünfhundert Euro) gemeinsam.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro (Tausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich

oder fernschriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, die steuergesetzlichen Ansprüchen genügt. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Internat des Max-Reger-Gymnasiums Amberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Amberg, den

< Unterschriften >